

**5. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Eutin
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 07.10.2009 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 7 – Zahlung der Gebühren – wird wie folgt ergänzt:

(4) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr in einem Jahresbetrag am 01. Juli entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden..

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eutin, den 16.10.2009
Stadt Eutin
Der Bürgermeister

Klaus-Dieter Schulz